

Weisung 202607013 vom 16.07.2026 – Aktualisiertes Vorgehen bei der Abrechnung überbetrieblicher Ausbildungsabschnitte (ÜBL) mit Beginn ab 01.08.2026

Laufende Nummer: 202607013

Geschäftszeichen: 6511.2 / 5393 / 6522 / 75119/ 75122 / 75056/II-1203.28.1/II-1232

Gültig ab: 16.07.2026

Gültig bis: unbefristet

SGB II: Information

SGB III: Weisung

Familienkasse: nicht betroffen

Bezug:

- entfällt

Aufhebung von Regelungen:

- entfällt

Zusammenfassung

Bei der Abrechnung überbetrieblicher Ausbildungsabschnitte (ÜBL) in der außerbetrieblichen Berufsausbildung (BaE) sowie Reha-Ausbildung, die ab 01.08.2026 oder später beginnen, erfolgt eine Prozessanpassung hin zu einem einheitlichen Vorgehen für alle Teilnehmenden an außerbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen, die durch die Operativen Services (OS - Teams AMDL und BAB/Reha) zu beachten ist.

1. Ausgangssituation

Überbetriebliche Ausbildungsabschnitte (ÜBL) sind ein zentraler Bestandteil der Berufsausbildung, um Ausbildungsinhalte zu vermitteln, die im Ausbildungsbetrieb oder durch einen Bildungsträger nicht oder nur schwer vermittelt werden können (z. B. aufgrund Spezialisierung oder technischer Ausstattung). Wenn im Rahmen der außerbetrieblichen Berufsausbildung (BaE nach § 76 SGB III) und der Ausbildung für Menschen mit besonderem Förderbedarf nach § 117 Abs. 1 S. 1 Nr. 1b SGB III (Reha-Ausbildung) ÜBL





verbindlich vorgeschrieben sind, werden angefallene Kosten durch die BA erstattet. Dies gilt grundsätzlich auch für preisverhandelte Reha-Ausbildungen nach § 117 Abs. 1 Nr. 1 a SGB III in vergleichbaren Einrichtungen nach § 51 SGB IX, sofern die Kostenübernahme mit der jeweiligen Einrichtung vertraglich vereinbart wurde.

Hierbei gilt bisher folgendes Vorgehen:

Der Maßnahmeträger bzw. die vergleichbare Einrichtung nach § 51 SGB IX (im Folgenden „Auftragnehmer“) übernimmt bei Teilnehmenden ohne Bezug von Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) bzw. Ausbildungsgeld (Abg) die Kosten für die ÜBL (Teilnahmegebühren sowie entstandenen Kosten für eine erforderliche auswärtige Unterbringung, Verpflegung und zusätzlich entstandene Fahrkosten). Die durch den Auftragnehmer verauslagten Kosten werden auf Antrag durch die BA erstattet.

Die Prüfung und Auszahlung der Anträge auf Kostenerstattung erfolgt durch das OS-Team AMDL.

Bei BAB- bzw. Abg-Beziehenden werden nur die Teilnahmegebühren vom Auftragnehmer übernommen und auf Antrag durch die BA (OS-Team AMDL) erstattet. Ggf. weitere anfallende Kosten im Zusammenhang mit der Teilnahme können von den Teilnehmenden bei der BA beantragt werden. Das OS-Team BAB/Reha prüft die Möglichkeit der Kostenübernahme im Rahmen des BAB- oder Abg-Leistungsbezugs.

2. Auftrag und Ziel

Der Abrechnungsprozess von Kosten im Zusammenhang mit ÜBL wird für alle Teilnehmenden aufgrund einer neuen Rechtsauslegung harmonisiert, unabhängig davon, ob diese BAB, Abg, Übergangsgeld (Übg) oder keine unterhaltsichernde Leistung beziehen. Künftig werden bei den o. g. Fördermaßnahmen alle erforderlichen Kosten für ÜBL (Teilnahmegebühren sowie entstandenen Kosten für eine erforderliche auswärtige Unterbringung, Verpflegung und zusätzlich entstandene Fahrkosten) als ausbildungsbezogene Kosten durch den Auftragnehmer verauslagt und auf Antrag durch die BA erstattet. Diese Prozessharmonisierung vermeidet zudem potentielle Unterschiede bei den Auszahlungsbeträgen von BAB- und Abg-Beziehenden im Vergleich zu Übg- und Nicht-Beziehenden.

Für ÜBL mit Beginn ab 01.08.2026 gilt für alle Teilnehmenden folgendes Vorgehen:



Die Anträge auf Kostenübernahme ÜBL bei BaE und Reha-Ausbildung gehen wie bislang im OS-Team AMDL ein. Da künftig keine Unterscheidung zwischen BAB-/Abg-/Übg-Beziehenden und Nicht-Beziehenden vorgenommen wird, werden alle Anträge vollständig durch das OS-Team AMDL bearbeitet (Erstattung der Teilnahmegebühren sowie entstandene Kosten für eine erforderliche auswärtige Unterbringung, Verpflegung und zusätzlich entstandene Fahrkosten). Eine Weitergabe an das OS-Team BAB/Reha sowie die anschließende Dokumentation der Weitergabe ist somit nicht mehr erforderlich.

Künftig entfallen im OS-Team BAB/Reha die bisherigen Bearbeitungsschritte im Kontext ÜBL. Eine Umstellung des Abg-Kostensatzes durch den OS-BAB/Reha bei geänderter Unterbringungsform im Rahmen ÜBL ist im Sinne der Verwaltungsvereinfachung nicht vorgesehen. Durch die Teams Berufliche Rehabilitation und Teilhabe ist dementsprechend in diesen Fällen keine gesonderte R 104 zu erstellen und an das OS-Team BAB/Reha zu übermitteln.

Die Regelungen zum Abrechnungsprozess wurden in den Vergabeunterlagen zur BaE und Reha-Ausbildung (Vergabemaßnahmen) mit Beginn ab 01.08.2026 bereits entsprechend angepasst.

Auftragnehmer von laufenden Maßnahmen werden über das angepasste Vorgehen informiert.

Die Vertragsvordrucke „Antrag auf Kostenübernahme für überbetriebliche Ausbildungsabschnitte im Rahmen einer Außerbetrieblichen Berufsausbildung“ (SGB II, SGB III) und „Antrag auf Kostenübernahme für überbetriebliche Ausbildungsabschnitte im Rahmen einer Berufsausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung nach § 117 SGB III“ wurden ebenfalls angepasst. Sie stehen den Auftragnehmern [online](#) zur Verfügung und sind für ÜBL mit Beginn ab 01.08.2026 zu verwenden.

Auftragnehmer sind bei Bedarf darauf hinzuweisen, ausschließlich die aktualisierten Vordrucke einzureichen.

Für bereits abgerechnete Fälle besteht für die OS (Teams AMDL und BAB/Reha) grundsätzlich kein Handlungsbedarf, da bestandskräftige Verwaltungsakte vorliegen. Gemäß § 44 SGB X besteht jedoch die Möglichkeit, dass Kundinnen und Kunden einen (formlosen) Antrag auf Überprüfung und Rücknahme dieser Verwaltungsakte stellen. Nur in diesen Fällen ist durch die OS (Teams AMDL und BAB/Reha) im Einzelfall zu prüfen, ob nach dem neuen Abrechnungsprozess Anspruch auf einen höheren Zahlungsbetrag an die Kundin



bzw. den Kunden bestanden hätte. Das Vorgehen in diesen Einzelfällen ist in der Anlage „Vorgehen bei Überprüfungsanträgen“ beschrieben.

3. Einzelaufträge

Der OS AMDL übernimmt die vollständige Bearbeitung aller Anträge auf Kostenerstattung ÜBL mit Beginn ab 01.08.2026 für die o.g. Leistungsarten. Für bereits abgerechnete ÜBL-Fälle nimmt der OS AMDL die weitergehende Prüfung von Überprüfungsanträgen nach § 44 SGB X und Auszahlung von Differenzbeträgen gemäß der Anlage vor.

Der OS BAB/Reha leitet Anträge auf Kostenerstattung für ÜBL ab 01.08.2026 an den zuständigen OS AMDL weiter, sofern diese bei ihnen eingehen. Bei eingehenden Überprüfungsanträgen nach § 44 SGB X im Kontext „Kostenerstattung ÜBL“ nimmt der OS BAB/Reha eine Prüfung und Vergleichsberechnung vor und informiert bei der Ermittlung von Differenzbeträgen den zuständigen OS AMDL entsprechend (vgl. Anlage).

Die Teams Berufliche Rehabilitation und Teilhabe (BRT) leiten Anträge auf Kostenerstattung für ÜBL ab 01.08.2026 an den zuständigen OS AMDL weiter, sofern diese bei ihnen eingehen. Eingehende Überprüfungsanträge werden durch die Teams BRT an die OS-Teams BAB/Reha weitergeleitet.

Die Regionalen Einkaufszentren informieren die Auftragnehmer laufender Verträge über den geänderten Prozess.

4. Info

Die Teams Berufsberatung vor dem Erwerbsleben in den Agenturen für Arbeit nehmen die Prozessvereinheitlichung zur Kenntnis. Sofern Rückfragen der Teilnehmenden im Beratungsprozess eingehen, informieren sie entsprechend.

Ein analoges Vorgehen bietet sich im Sinne der Vereinheitlichung auch für die Jobcenter an.

5. Haushalt

entfällt

6. Beteiligung

entfällt





gez.

Unterschrift

Anlagen

Vorgehen bei Überprüfungsanträgen

